

**Bericht**  
**des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**  
zur Verkehrsministerkonferenz am 4./5. April 2019  
in Saarbrücken

**TOP 6.9 Elektrokleinstfahrzeuge**

Elektrifizierte Kleinstfahrzeuge verfügen über erhebliche Potenziale zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel sowie zur Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen. Ihre verbreitete Nutzung schafft damit zusätzliche Angebote im Bereich emissionsfreier Nahmobilität. Ziel des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ist es, unterschiedlichen Elektrokleinstfahrzeugen die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen.

Auf europäischer Ebene gilt seit Januar 2016 die neue Typgenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 für 2-, 3- oder 4-rädrige Fahrzeuge. Diese schließt selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach speziell diesen Fahrzeugen soll die durch die EU-Verordnung entstandene Lücke national geschlossen werden. Bisher können national nur bestimmte selbstbalancierende Mobilitätshilfen z. B. „Segways“ über die Mobilitätshilfeverordnung (MobHV) im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Das BMVI hat für elektrische selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz den Entwurf der „Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung“ ausgearbeitet. Diese soll für solche Fahrzeuge die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr typunabhängig ermöglichen. Die MobHV wird durch die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung abgelöst.

Geplant ist, dass Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die folgende Merkmale aufweisen:

- Lenk- oder Haltestange,
- 6 km/h bis max. 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen),
- Erfüllung verkehrssicherheitsrechtlicher Mindestanforderungen (u.a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit).

Weitere Eckpunkte der geplanten Regelung sind:

- Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h und mehr müssen grundsätzlich auf Radverkehrsflächen fahren und können ab Vollendung des 14. Lebensjahres genutzt werden,
- Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 km/h dürfen auf Fußgängerverkehrsflächen fahren und ab Vollendung des 12. Lebensjahres genutzt werden,
- Es besteht keine Zulassungs-, aber eine Versicherungspflicht. Dazu ist die Einführung eines kleinen Versicherungskennzeichens zum Aufkleben (kleine Versicherungsplakette) vorgesehen.

Die Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wurde durchgeführt und am 12.10.2018 abgeschlossen. Im Rahmen der Anhörung haben 16 Bundesländer sowie 39 Verbände und Interessenten der Industrie zum Verordnungsentwurf Stellung genommen. Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf wesentlich überarbeitet.

Das Verordnungsvorhaben wurde am 26.02.2019 gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert. In Kürze soll die Zuleitung des Verordnungsvorhabens an den Bundesrat erfolgen.

In einem parallelen Verfahren erarbeitet das BMVI zudem ein Verordnungsvorhaben zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen ohne eine Lenk- oder Haltestange im öffentlichen Straßenverkehr.

Im Vorgriff kann vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Elektrokleinstfahrzeuge auf Grundlage des aktuellen Verordnungsentwurfes der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erteilt werden, womit zusammen mit einer Ausnahmegenehmigung der Betrieb auf öffentlichen Straßen bereits jetzt möglich ist. Das BMVI setzt sich für eine starke Nutzung dieser Vorgriffsregelung durch die Länder ein.